

Versicherungsschutz und Rahmenabkommen mit der GEMA

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Unfallschutz bei der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU

Für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU (Parteimitglieder sowie nicht der Partei angehörige Personen) besteht Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für Parteimitglieder der CDU besteht der Unfallversicherungsschutz bei der ehrenamtlichen Tätigkeit lediglich dann, wenn sie sich nicht nur als bloßer Ausfluß der Mitgliedschaft darstellt und von daher von dem jeweiligen Mitglied im Rahmen allgemeiner Übung erwartet werden kann. Für den Unfallversicherungsschutz ist es erforderlich,

dass die Helfer wie Arbeitnehmer tätig werden. Das heisst, es muss sich um Arbeiten handeln, die, würden sie nicht von ehrenamtlich (unentgeltlich) tätigen Helfern erledigt, bezahlten Kräften übertragen werden könnten. Die Tätigkeit muss also dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein. Hierunter können z. B. fallen:

- Verteiler von Handzetteln und sonstigem Werbematerial auf Straßen, Plätzen usw.,
- Plakatklebekolonnen sowie Personen, die Plakatständer usw. aufstellen, überwachen, renovieren und wieder abbauen,
- Personen, die Schreib-, Kuvertierungs-, Versand- und sonstige Büroarbeit leisten,
- Ordner bei Wahlveranstaltungen,
- Personen, die Botengänge, Meldedienste und Beobachtungsfahrten unternehmen.

Nicht versichert ist bei der Berufsgenossenschaft jedoch beispielsweise die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Parteitage oder an Kundgebungen und Versamm-

lungen. Auch Redner bei Parteiveranstaltungen fallen nicht unter den Schutz, der ehrenamtlich tätigen Helfern von der Berufsgenossenschaft gewährt wird.

Die Kreisverbände sowie die Landes- und Bezirksverbände der Partei und ihrer Vereinigungen melden alle Unfälle, die ehrenamtliche Helfer bei ihrer Tätigkeit erlitten haben, bitte der

CDU-Bundesgeschäftsstelle

Hauptabteilung I · Barbara Reisch
Klingelhöferstraße 8 · 10785 Berlin
Tel. (0 30) 2 20 70-2 10
Fax (0 30) 2 20 70-2 19

Bitte verwenden Sie dabei den Vordruck "Unfallanzeige" der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der in jeder Buch- oder Schreibwarenhandlung zu bekommen ist.

2. Unfallschutz bei der Colonia-Versicherung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der CDU

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle hat eine Gruppen-Unfallversicherung bei der Colonia-Versicherung AG abgeschlossen. Sie hat die Policen-Nummer 50 10 50 15210. Diesem Rahmenabkommen haben sich die meisten Landes- und Kreisverbände der CDU angeschlossen. Die Colonia gewährt den Mitgliedern der CDU und der Vereinigungen, die im Statut der CDU aufgeführt sind, Unfallversicherungsschutz, sobald diese Mitglieder für die CDU oder ihre Vereinigungen ehrenamtlich tätig werden.

Mitversichert sind Unfälle auf den Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit, selbst wenn die normale Dauer des Hin- und Rückweges durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen

oder verlängert wird. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

- DM 30.000,- für den Todesfall,
- DM 60.000,- für den Invaliditätsfall.

Alle Unfälle melden Sie bitte der:

CDU-Bundesgeschäftsstelle

Hauptabteilung I · Barbara Reisch
Klingelhöferstr. 8 · 10785 Berlin
Tel. (0 30) 2 20 70-2 10
Fax (0 30) 2 20 70-2 19

...da es immer sein könnte, dass aus einem Unfall eine spätere Invalidität resultieren könnte. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintreten. Ein Unfall, der den Tod zur Folge hat, ist innerhalb von 48 Stunden zu melden. Die Zahlungen der Versicherung erfolgen bei Invalidität bzw. Teilinvalidität nach dem Gliedertaxenwert.

3. Haftpflichtversicherung

Mit der Colonia-Versicherung AG besteht eine Haftpflichtversicherung (Police Nr. 50 22 50 00360), durch die die gesetzlichen Vertreter sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der CDU, ihrer Gliederungen sowie Vereinigungen in Ausführung ihrer Verpflichtungen haftpflichtversichert sind.

Auch hier ist stets zu prüfen, ob der jeweilige Landes- oder Kreisverband dem Haftpflichtvertrag beigetreten ist. Sollte dies der Fall sein, so gelten folgende Regelungen: Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis:

- DM 2.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden,
- DM 100.000,- für Vermögensschäden,
- DM 2.000.000,- für Feuerhaftung,
- DM 50.000,- für sonstige Bearbeitungsschäden (im Rahmen der Pauschal-Deckungssumme),

- DM 50.000,- für Abhandenkommen von Schlüsseln (im Rahmen der Pauschaldeckungssumme).

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache dieser Deckungssumme für die Bundesgeschäftsstelle und je Organisationseinheit der Partei bzw. der Vereinigungen auf der jeweiligen Gliederungsebene begrenzt. Das gleiche gilt für die einzelnen Wirtschaftsbetriebe der CDU.

Was ist versichert?

Versichert ist, wenn durch Verschulden der genannten Institutionen und Personen einem anderen ein Schaden zugeführt wird (Haftpflicht) und zwar aus:

- der Unterhaltung von Bürobetrieben (z. B. als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte),
- der Abhaltung von Veranstaltungen (z. B. Parteitage, Kongresse, Seminare, Straßen- und Kinderfeste, Wandertage, Tanz- und Sportveranstaltungen usw.),
- der Durchführung von Wahlkämpfen (damit verbunden z. B. Kundgebungen, Vorhandensein oder Auf- und Abbau von Tafeln, Transparenten, Wahlplakaten usw.),
- Abhandenkommen von gemieteten oder geliehenen Sachen, (auch Gebäude, Räumlichkeiten und deren Ausstattung) bis DM 100.000,- je Schadensfall,
- Beschädigungen von Transportmitteln beim Be- oder Entladen,
- Mitarbeiterhabe (z.B. Beschädigung der Kleidung oder der Brille bei Wahlkampfeinsätzen oder im Büro) bis DM 1.500,- je Schadensfall,
- Schäden, die im Ausland eintreten,

- Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit bis DM 30.000,- je Schadensfall, und zwar hieraus folgend

- die Befriedigung begründeter Ansprüche und/oder
- die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Die wesentlichsten Deckungsbegrenzungen

Nicht versichert sind

- Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (zuständig ist allein der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer),
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß der Reichversicherungsordnung (RVO) handelt (zuständig ist die Berufsgenossenschaft),
- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schadenmeldungen und Schriftverkehr richten Sie bitte an:

Colonia-Versicherung AG

Filialdirektion Köln · Abt. H-Schaden
Bergischer Ring 37 · 51063 Köln

Selbstverständlich können Sie Schäden auch an die CDU-Bundesgeschäftsstelle, Hauptabteilung I, Barbara Reisch, Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin, richten.

Jeder Schaden ist von der betroffenen CDU-Organisationsstufe unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, zu melden. Sie erhält daraufhin Mitteilung über die Schadennummer und die Anschrift des in diesem Fall zuständigen Schadenbüros. Aller Schriftwechsel ist dann nur noch mit diesem Büro unter Angabe der Schadennummer zu führen.

VERTRAG ZWISCHEN DER GEMA UND DER CHRISTLICH DEMOKRATISCHEN UNION DEUTSCHLANDS (CDU)

§ 1 Die GEMA gestattet der CDU und den in der Anlage angegebenen Gliederungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires für das Bundesgebiet, ausgenommen Bayern,

- a) in Veranstaltungen mit Musikern,
- b) bei Tonträgerdarbietungen,
- c) bei Tonfilmvorführungen.

§ 2 Die Genehmigung der GEMA für die Veranstaltungen nach § 1 a bezieht sich nicht auf Konzerte der Ersten Musik, wenn

- a) diese vor Stuhlreihen stattfinden und
- b) ausschließlich Werke der Ersten Musik aufgeführt werden.

Sie bezieht sich ferner nicht auf bühnenmäßige Aufführungen.

§ 3 Die CDU zahlt zur Abgeltung der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe einen Pauschalbetrag.

§ 4 Die CDU verpflichtet sich und wird ihre Gliederungen dazu anhalten, der GEMA laufend die vollständigen Programme von allen Veranstaltungen mit Musikern unmittelbar nach deren Durchführung zu übersenden.

§ 5 (1) Die CDU und ihre Gliederungen sind nicht berechtigt, die von der GEMA erteilte Genehmigung an Dritte weiterzuübertragen.

(2) Bei Veranstaltungen Dritter, an denen sich die CDU organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise (z. B. durch Mitwir-

kung) beteiligt, sind die Dritten, nicht aber die CDU, vergütungspflichtig.

§ 6 Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1984 geschlossen; er verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von einem Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

Anmerkungen: der GEMA-Vertrag ist verlängert worden und gilt unverändert weiter.

Bitte beachten Sie folgendes:

Musik im Internet ist nicht durch diesen GEMA-Vertrag abgedeckt. Entsprechende Absichten sind mit der GEMA-Hauptverwaltung München, Direktion Industrie zu verhandeln. Bei der Kombination von Musik mit Ton und/oder Bildern, bzw. Texten, muss auch immer eine Genehmigung des jeweiligen Musikverlages vorliegen. Als Gliederungen der CDU sind anzusehen:

- (1) Junge Union Deutschlands
- (2) Frauen-Union
- (3) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)
- (4) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV)
- (5) Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU
- (6) Wirtschaftsvereinigung der CDU
- (7) Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (sonstige Vertriebenenverbände bleiben hiervon unberührt)
- (8) Ring Christlicher Demokratischer Studenten (RCDS)
- (9) Schüler Union (SU)
- (10) Senioren-Union

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an
Frau Reisch – e-mail: barbara.reisch@cdu.de